

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 69.
Preisbildung im Messerschmiede-Kandwerk.**

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 69 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Messerschmiede-Handwerk (GBl. S. 578) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1950 zur Preisverordnung Nr. 69 — Preisbildung im Messerschmiede-Handwerk (GBl. S. 582) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Zu A Ziffer 1:

Fertigungslöhne Unterabs. 4:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 1 Abs. 2 Zu A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag Unterabs. 1:

„Als Fertigungsgemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 65%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 582).

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 70.
Preisbildung
im Gold- und Silberschmiede-Handwerk.**

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 70 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Gold- und Silberschmiede-Handwerk (GBl. S. 583) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1950 zur Preisverordnung Nr. 70 — Preisbildung im Gold- und Silberschmiede-Handwerk (GBl. S. 585) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Zu A Ziffer 1:

Fertigungslöhne Unterabs. 4:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen

Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 1 Abs. 2 Zu A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag Unterabs. 1:

„Als Fertigungsgemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 65%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 585).

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 71.
Preisbildung im Feilenhauer-Handwerk.**

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 71 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Feilenhauer-Handwerk (GBl. S. 586) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1950 zur Preisverordnung Nr. 71 — Preisbildung im Feilenhauer-Handwerk (GBl. S. 588) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Zu A:

Fertigungslöhne Unterabs. 5:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 1 Abs. 2 Zu B:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag Unterabs. 1:

„Als Fertigungsgemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 79%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 588).